

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 275, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

275. Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Archäologie" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/17-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Archäologie" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG 1993), BGBl.Nr. 805/1993 (idgF.), und des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 (idgF.), das Diplomstudium der Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 2 Definition und Gegenstand des Faches

(1) Das Fach Klassische Archäologie versteht sich als Wissenschaft der antiken Kultur- und Geistesgeschichte des Mittelmeerraumes sowie der angrenzenden Gebiete und umfaßt die materielle und geistige Hinterlassenschaft der griechischen und der römischen Kultur des Altertums. Sie erforscht weiters deren Vorläufer und Nachwirkungen, ferner deren Randgebiete und die Verbindungen zu benachbarten Kulturen. Im Zentrum des Faches stehen die methodisch komplexe Erforschung der antiken Kunstgeschichte, Architektur, Religions-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie aller Materialgattungen in Theorie und Praxis unter Einschluß von Ausgrabungen, Feldforschung und archäologischer Denkmalpflege.

(2) Geographisch umfaßt die Klassische Archäologie den gesamten Mittelmeerraum und die angrenzenden Gebiete, welche mit der griechischen und römischen Kultur in Wechselbeziehung gestanden haben, insbesondere auch die römischen Provinzen.

(3) Zeitlich umfaßt das Arbeitsfeld der Klassischen Archäologie die frühägäischen Hochkulturen, die griechisch-römischen Perioden sowie die Spätantike und das Frühe Christentum. Durch die Beschäftigung mit der Rezeptionsgeschichte und der Wissenschaftsgeschichte reicht das Forschungsgebiet der Klassischen Archäologie bis in die Gegenwart hinein.

(4) Die Klassische Archäologie versteht sich interdisziplinär in enger Verbindung zu Nachbarfächern wie der Alten Geschichte und Altertumskunde, Epigraphik, Klassischen Philologie, Kunstgeschichte, Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik, Bauforschung und Architekturgeschichte etc. sowie zu naturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

Absolventinnen und Absolventen des Faches Klassische Archäologie sind qualifiziert für selbständige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungs- und Lehrinstitutionen (z. B. Universitäten, Akademien), im Ausgrabungswesen, in der archäologischen Denkmalpflege, in Bereichen der zeichnerischen und geländetechnischen Aufnahme, der eigenständigen Bearbeitung archäologischen Fundmaterials und der Erstellung wissenschaftlicher Manuskripte, im Museumswesen, ferner auch im Archivwesen, an Institutionen mit historischer Fragestellung, im Bildungs- und Verlagswesen, in Bibliotheken und in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen der Medien. Das Studium bereitet überdies auf verwandte Tätigkeitsfelder vor, z. B. in der Tourismusbranche (Kulturtourismus, Kulturmanagement).

§ 4 Ausbildungsziele und -inhalte

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden fundierte sachliche und methodische Kenntnisse im Fach Klassische Archäologie zu vermitteln sowie sie zur selbständigen, kritischen Diskussion und zur Vermittlung gewonnener Erkenntnisse zu befähigen. Von Beginn des Studiums an soll die Vermittlung von Sachwissen eine kritische Auseinandersetzung mit den Methoden des Faches sowie ein vielseitiges intellektuelles Herangehen an wissenschaftliche Fragestellungen einbeziehen. Weiters gehören die Diskussion wissenschaftlicher Theorien und das Verständnis ihrer geschichtlichen und kulturpolitischen Voraussetzungen zum Erwerb berufsqualifizierenden Wissens. Sie ermöglichen auch, dieses Wissen in der Breite der Berufsfelder gesellschafts- und zeitbezogen anzuwenden.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden innerhalb eines Schwerpunktzyklus von 6 Semestern exemplarisch vermittelt. Für Vor- und Nachbereitung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes ist die/der Studierende eigenverantwortlich.

(3) Folgende für die Ausbildung wichtigen Sachbereiche, die eng miteinander vernetzt sind, werden in der Studienrichtung Klassische Archäologie exemplarisch vermittelt:

1. Theoretische und praktische Methoden der Klassischen Archäologie sowie praxisbezogene Ausbildung: allgemeine Methoden der wissenschaftlichen Arbeit, problemorientierter Umgang mit divergierenden Forschungsmeinungen, Typologie, Ikonographie, Stilanalyse, kunst-, natur- und geschichtswissenschaftliche Datierungsmethoden, Hermeneutik, Gender Studies, Ausgrabung, Museumskunde und archäologische Denkmalpflege (Restaurierung, Museumsdidaktik), außerdem praktische Tätigkeiten wie Vermessen, Zeichnen, Photographieren etc.

2. Sachgebiete: griechische und römische Kultur- und Geistesgeschichte, minoisch-mykenische und italische Kulturen, die der römischen Provinzen sowie die mittelmeerischen und eurasischen Randkulturen. Das Studium dieser Kulturen ist chronologisch nach Epochen eingeteilt und systematisch in die Bereiche Antike Kunstgeschichte, Topographie, Architektur, Siedlungskunde etc. gegliedert. Dazu treten weiters die Sachgebiete Religion und Kult, Mythologie, Philosophie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Antikenrezeption.

(4) Entsprechend der Bedeutung des Selbststudiums im Rahmen der Ausbildung legt der Studienplan Mindestanforderungen fest, welche die Studierenden durch weitere frei gewählte Veranstaltungen und Praktika ergänzen sollen.

§ 5 Klassische Archäologie als interdisziplinäres Einfachstudium

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie ist nach dem UniStG ein Einfachstudium. Ausgehend von der Definition des Faches (§ 2), dem Qualifikationsprofil (§ 3) und den Ausbildungszielen und -inhalten (§ 4) ergibt sich eine enge interdisziplinäre Verflechtung mit anderen altertumswissenschaftlichen Fächern.

(2) Den Studierenden wird daher empfohlen, Wahlfächer aus den Disziplinen der Alten Geschichte und Altertumskunde, Epigraphik, der Klassischen Philologie, der Kunstgeschichte, Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik oder der Architekturgeschichte und Bauforschung auszuwählen.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie kann unter den für die Universität Wien generell geltenden Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen werden (§ 34 bzw. § 41 UniStG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gem. § 37 UniStG nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für das Studium der Klassischen Archäologie ist die Kenntnis des Lateinischen, welche vor der Zulassung zum Studium der Klassischen Archäologie durch die Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF.) nachzuweisen ist.

(4) Die Kenntnis des Altgriechischen ist vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung durch eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II 63/1999, idgF.) nachzuweisen.

§ 7 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Studienrichtung Klassische Archäologie ist ein Diplomstudium und dauert 8 Semester. Es besteht aus zwei Studienabschnitten, die jeweils 4 Semester umfassen. Die einzelnen Studienabschnitte sind gem. § 4 Abs. 6 UniStG mit Diplomprüfungen abzuschließen.

(2) Im ersten Studienabschnitt eignen sich die Studierenden einen Überblick über die Epochen der antiken Kultur- und Kunstgeschichte an, inklusive einzelner Methoden und Arbeitspraktiken.

Aufgabe des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Bibliographieren, Exzerpieren, Ermitteln des Forschungsstandes aufgrund kritischen Abwägens divergierender Forschungsmeinungen) und in den selbständigen Umgang mit archäologischem Material (z.B. Beschreiben und Vergleichen; Lesen von Plänen) und andere Methoden und Arbeitspraktiken des Faches. Im Selbststudium verschaffen sich die Studierenden als Voraussetzung für den zweiten Studienabschnitt einen Überblick über die Epochen und Denkmäler der antiken Kultur- und Kunstgeschichte. Dazu gehören Grundkenntnisse der Alten Geschichte und der Klassischen Philologie.

Die passive Kenntnis (Leseverständnis) des Englischen, Französischen und Italienischen als für das Fach unerläßliche Wissenschaftssprachen ist im Laufe des ersten Studienabschnittes

durch die Benutzung der entsprechenden Literatur zu erwerben. Bei der Bewertung von Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt wird diese Kenntnis vorausgesetzt. Je nach Arbeitsgebiet kann die passive Kenntnis anderer Sprachen (z. B. Neugriechisch, Türkisch, Spanisch) notwendig sein. Derartige Kenntnisse eignen sich die Studierenden neben dem Fachstudium an.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient dem Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Stellungnahme zu wissenschaftlichen Problemen und zu deren Diskussion sowie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen im Rahmen eigener wissenschaftlicher Arbeiten und zur fundierten Beherrschung wissenschaftlicher und technisch-praktischer Methoden der Klassischen Archäologie. Eine Verbreitung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis soll die Konzentration auf Schwerpunkte ermöglichen. Fachübergreifende Aspekte sollen verstärkt durch Selbststudium und Inanspruchnahme des Lehrangebotes der Nachbarfächer betrieben werden. Bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes sind die Studentinnen und Studenten zur eigenständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme fähig.

(4) Die zweite Diplomprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums dar.

§ 8 Stundenrahmen

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie umfaßt im Pflichtteil 72 Semesterstunden (SSt.) und im Bereich der freien Wahlfächer 48 SSt., insgesamt damit 120 SSt.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt im Pflichtfach jedenfalls 30 SSt., der zweite Studienabschnitt 42 SSt.

(3) Ein Vorziehen von maximal 6 SSt. aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt, davon maximal 2 SSt. Seminare (SE), der verpflichtend vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt., der Exkursionen im Ausmaß von 5 SSt. sowie der Praxis im Ausmaß von 10 Tagen (= 5 SSt.) ist möglich.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind (vgl. § 14 und § 15).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die nach den im § 18 festgelegten Empfehlungen des vorliegenden Studienplanes frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

§ 9 Akademische Grade

Das Studium wird durch den akademischen Grad einer „Magistra der Philosophie“ bzw. eines „Magister der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“, abgeschlossen.

Ausbildungsorganisation

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Typen von Lehrveranstaltungen vermittelt:

(1) Vorlesungen (VO)

Einführende Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Hauptbereiche und Methoden der Klassischen Archäologie. Spezialvorlesungen vertiefen den Wissensstand und nehmen auf eine bestimmte Thematik besonders Bedacht.

- für HörerInnen aller Studienabschnitte.

Beurteilung: mündliche oder schriftliche Prüfung.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenkreise des Faches, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen und der Denkmäler der antiken Kunst und Sachkultur unter aktiver Mitarbeit der Teilnehmer, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten.

- in der Regel für Studierende des ersten Studienabschnittes.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Kurzreferate bzw. andere Aufgaben, aktive Beteiligung an der Diskussion, eventuell Abschlußklausur. Proseminare haben prüfungsimmanenten Charakter.

(3) Seminare (SE)

Seminare vertiefen die durch Proseminare und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten bzw. speziellen Problemen der Forschung. In wissenschaftlich ausgereifter Form soll durch Diskussion mit fortgeschrittenen Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung einzelner Themenbereiche und zur korrekten Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und/oder mündlicher Form (Referate, Hausarbeiten) gefördert werden.

- in der Regel für Studierende im zweiten Studienabschnitt.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate, aktive Beteiligung an der Diskussion. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter.

(4) Übungen (UE)

Übungen dienen dem Erkennen, Beschreiben, Bestimmen, dem Vergleichen, Vermessen und Zeichnen von Originalmaterialien. Sie verfolgen praktisch-berufliche Ziele und haben konkrete Aufgaben zu lösen.

- für Studierende aller Studienabschnitte.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate bzw. andere Aufgaben, aktive Mitarbeit, eventuell Abschlußklausur. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

(5) Konversatorium (KO)

In Konversatorien soll in eingehenden Diskussionen der Stoff sowie offengebliebene Fragen der jeweils begleitenden Vorlesung besprochen und anhand von konkreten Beispielen vertiefend veranschaulicht werden.

- für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate.

(6) Privatissimum (PV)

Privatissima sind spezielle Lehrveranstaltungen für Diplomanden und Dissertanten und dienen durch intensive fachliche Diskussion der wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung zur Abfassung einer Diplomarbeit bzw. Dissertation. Durch das Kennenlernen

der Problemstellungen und Lösungsansätze anderer Diplomanden und Dissertanten sollen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer Synergieeffekte erzielt werden. Privatissima haben prüfungsimmanenten Charakter.

- für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: mündliche Referate.

(7) Praktikum (PR)

Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Sie können z. B. der musealen Aufarbeitung (Inventarisierung und Archivierung archäologischer Funde), der archäologischen Prospektion (archäologische Denkmalpflege und Landesaufnahme) oder der didaktischen Präsentation archäologischer Forschungen und Funde dienen (z. B. in Museen oder Kultur- und Wissenschaftsabteilungen von Medien).

- für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(8) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches von archäologischen Grabungsstätten und antiken Ruinen und dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungsstätten. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit Befunden im Gelände und mit Originalobjekten. Die Teilnahme ist in der Regel an den Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (PS/SE/VO), die Übernahme eines Referates und die Ausarbeitung eines schriftlichen Beitrages gebunden.

- für Studierende aller Studienabschnitte

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(9) Lehrgrabungen (LG)

Lehrgrabungen sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus. Sie geben damit Gelegenheit, theoretisches Wissen zur Ausgrabungsmethode, Grabungstechnik und zur Dokumentation in der Praxis anzuwenden. Sie können nach vorheriger Zustimmung durch die/den Studienkommissionsvorsitzende/n auch bei qualifizierten Leitern in- und ausländischer Grabungen gem. § 9 UniStG absolviert werden.

- für Studierende aller Studienabschnitte

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(10) Arbeitsgemeinschaften (AG)

Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen.

- für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: mündliche und/oder schriftliche Referate.

§ 11 Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können Vorlesungen (VO) ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmer/innen folgendermaßen festgelegt:

Proseminare (PS) - 25 Teilnehmer/innen

Seminare (SE) - 15 Teilnehmer/innen
Übungen (UE) - 15 Teilnehmer/innen
Konversatoria (KO) - 15 Teilnehmer/innen
Privatissima (PV) - 15 Teilnehmer/innen
Praktika (PR) - 15 Teilnehmer/innen
Exkursionen (EX) - 30 Teilnehmer/innen
Lehrgrabungen (LG) - 15 Teilnehmer/innen
Arbeitsgemeinschaften (AG) - 15 Teilnehmer/innen

Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.A.) durch den/die Leiter/in der Lehrveranstaltungen gefordert werden.

(2) Wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.
3. Ist dies auch nicht möglich, so sind Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden beim/bei der Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, hat dieser/diese allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studierenden der Studienrichtung Klassische Archäologie sind aufgefordert, zu Beginn des Studiums an einer Orientierungsveranstaltung (§ 38 Abs. 2 UniStG) teilzunehmen.

(2) Weiters besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich zur individuellen Studienberatung zu melden. Diese wird von ProfessorInnen, DozentInnen und AssistentInnen des Institutes durchgeführt. Es wird empfohlen, von der individuellen Studienberatung ein Mal im Studienjahr Gebrauch zu machen.

(3) Auf das Angebot einer Studienberatung durch die VertreterInnen der Österreichischen Hochschülerschaft wird hingewiesen.

II. Besonderer Teil

Erster Studienabschnitt

§ 13 Studieneingangsphase

(1) Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) führen durch Überblicksvorlesungen und Proseminare in exemplarischer Weise in besonders kennzeichnende Fächer der Studienrichtung Klassische Archäologie ein. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich rasch über

Inhalte, Ziele und Methoden des Studiums der Klassischen Archäologie in Kenntnis zu setzen.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase sind nur in jenem Fall zu kolloquieren, wenn sich die/der Studierende für das Studium der Klassischen Archäologie entscheidet bzw. wenn diese Lehrveranstaltungen auch von anderen Studienrichtungen anerkannt werden können.

(3) Studentinnen und Studenten der Klassischen Archäologie sollten diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern besuchen und absolvieren.

(4) Die für die Studieneingangsphase relevanten Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission festgelegt, im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet und durch Aushang am Institut zusätzlich veröffentlicht.

(5) Die Studieneingangsphase umfaßt insgesamt 4 SSt., und zwar 2 SSt. PS „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und 2 SSt. einführende Vorlesung (VO).

§ 14 Pflichtfächer

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Gesamtausmaß von 26 SSt. zu absolvieren.

(2) Davon sind aus mindestens drei der folgenden Wahlfächer 22 SSt. zu absolvieren:

1. Minoisch-mykenische Archäologie
2. Griechische Archäologie
3. Römische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Spätantike und Frühchristliche Archäologie
6. Methoden der Klassischen Archäologie, Wissenschaftsgeschichte, Antikenrezeption und Gender Studies

(3) Innerhalb eines Wahlfaches sind mind. 4 SSt. zu absolvieren, davon jeweils mind. 2 SSt. PS/UE und 2 SSt. VO. Insgesamt sind im ersten Studienabschnitt 8 SSt. PS verpflichtend vorgeschrieben. Exkursionen, Praktika und Lehrgrabungen sind unter Abs. 2 nicht anrechenbar.

(4) Ferner sind in Hinblick auf eine enge methodische und fachliche Vernetzung der altertumskundlichen Disziplinen insgesamt 4 SSt. aus dem für die Studieneingangsphase vorgesehenen Lehrangebot einer der beiden Studienrichtungen „Alte Geschichte und Altertumskunde“ oder „Klassische Philologie“ in folgender Weise abzulegen: 2 SSt. PS, 2 SSt. VO.

Das jeweils andere Fach wird dringend für das freie Wahlfachstudium empfohlen.

Zweiter Studienabschnitt

§ 15 Pflichtfächer

(1) Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Gesamtausmaß von 42 SSt. zu absolvieren.

(2) Dabei sind aus mindestens zwei der folgenden Wahlfächer 20 SSt. zu absolvieren:

1. Minoisch-mykenische Archäologie
2. Griechische Archäologie
3. Römische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Spätantike und Frühchristliche Archäologie
6. Methoden der Klassischen Archäologie, Wissenschaftsgeschichte, Antikenrezeption und Gender Studies

(3) Innerhalb eines Wahlfaches sind mind. 6 SSt. zu absolvieren. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 8 SSt. SE verpflichtend vorgeschrieben.

(4) Verpflichtend ist ferner die Absolvierung von 2 SSt. Privatissimum (PV) in der Regel beim Betreuer der Diplomarbeit.

(5) Weiters sind gemäß § 9 UniStG 10 Tage (= 5 SSt.) weiterführende berufsqualifizierende Praxis in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind (z. B. Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt oder in einem Museum, etwa bei einer Ausstellungsvorbereitung, im Bereich des Denkmalschutzes, der archäologischen Denkmalpflege oder im Wissenschaftsjournalismus, bei einem Verlag etc.) verpflichtend vorgeschrieben. Dadurch sollen die durch das Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden praxisorientiert angewendet und ergänzt werden. Die Studienkommission steht für die Koordination der Praxis-Ausbildung zur Verfügung.

(6) Sollte die Absolvierung einer Praxis nicht möglich sein, sind als Ersatz Praktika im Ausmaß von 5 SSt. zu absolvieren.

§ 16 Lehrgrabungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist die Teilnahme an Lehrgrabungen im Ausmaß von 10 SSt. (= 20 Tage).

(2) Ebenso kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Grabungen anderer Institutionen (vgl. § 10 Abs. 9) nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden gemäß § 59 UniStG-anerkannt werden.

(3) Über die Teilnahme an Lehrgrabungen oder anderen wissenschaftlichen Grabungen hat der/die Studierende Zeugnisse bzw. schriftliche Bestätigungen des Leiters/der Leiterin der Grabung vorzulegen.

(4) Studierende, die über keine ausreichende physische Eignung zur Absolvierung von Lehrgrabungen verfügen, haben nach Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden ersatzweise Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren.

§ 17 Exkursionen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist die Teilnahme an Exkursionen im Ausmaß von 5 SSt. (= 10 Tage).

(2) Exkursionen aus Nachbardisziplinen bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Reisen unter wissenschaftlicher Führung oder unter wissenschaftlichen Aspekten können nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden gemäß § 59 UniStG anerkannt werden.

(3) Über die Teilnahme an Exkursionen hat der/die Studierende Zeugnisse bzw. schriftliche Bestätigungen des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung vorzulegen.

(4) Studierende, die über keine ausreichende physische Eignung zur Absolvierung von Exkursionen verfügen, haben nach Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden ersatzweise Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 5 SSt. zu absolvieren.

III. Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer

§ 18 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer für den ersten und zweiten Studienabschnitt sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von insgesamt 48 SSt. zu absolvieren.

(2) Freie Wahlfächer können dabei aus einer oder mehreren der folgenden Nachbardisziplinen mit der Empfehlung einer sinnvollen Verteilung frei gewählt werden:

- Afrikanistik
- Ägyptologie
- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie
- Archäometrie
- Architekturgeschichte
- Bauforschung
- Byzantinistik und Neogräzistik
- Epigraphik
- Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie
- Gender Studies
- Geschichte
- Indologie
- Judaistik
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie
- Konservierung und Restaurierung archäologischer Bodenfunde
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Numismatik
- Philosophie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Soziologie
- Sprachen und Kulturen des Alten Orients
- Sprachwissenschaft
- Theaterwissenschaft
- Theologie
- Ur- und Frühgeschichte

- Volkskunde

(3) Eine sinnvolle Verteilung ist dann gegeben, wenn pro Nachbardisziplin mindestens 6 SSt. gewählt werden.

(4) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als jene in Abs. 2 empfohlenen zu wählen, so hat eine Meldung an die/den Studienkommissionsvorsitzende/n gemäß Anlage 1 Pkt. 1.41.2 UniStG zu erfolgen.

(5) Auf die Möglichkeit, auch Klassische Archäologie als freies Wahlfach zu wählen, wird hingewiesen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80 Abs. 3 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

V. Prüfungsordnung

Feststellung des Studienerfolges

§ 20 Beurteilung des Studienerfolges

(1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Zeugnisse ausgestellt (vgl. § 47 UniStG).

(2) Die Ausstellung eines Lehrveranstaltungszeugnisses setzt die Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter voraus. Schriftliche Arbeiten sollen in der Regel in Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes einen Umfang von 10 Seiten, in Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Sie sind in der Regel vor Ablauf des Semesters vorzulegen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen werden durch die §§ 52, 53, 55, 57-60 UniStG geregelt.

(4) Die Studierenden haben gem. § 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der

Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen, sofern sie sich für diese Semester zur Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 52 Abs. 2 UniStG).

(5) Die erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- a) „*sehr gut*“ (1) = eine hervorragende Leistung;
- b) „*gut*“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- c) „*befriedigend*“ (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- d) „*genügend*“ (4) = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch genügt;
- e) „*nicht genügend*“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- f) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 45 Abs. 1 UniStG).

(6) Wenn die unter Abs. 5 beschriebene Form der Beurteilung bei gewissen Lehrveranstaltungsprüfungen, insbesondere bei Exkursionen und Praktika, unmöglich oder unzumutbar sein sollte, hat

- a) die positive Beurteilung „*mit Erfolg teilgenommen*“,
- b) die negative Beurteilung „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu lauten (§ 45 Abs. 1 UniStG).

(7) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 45 Abs. 2 UniStG).

(8) Die erste Diplomprüfung am Ende des ersten und die zweite Diplomprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes werden als Abschlußprüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, gem. § 45 Abs. 3 UniStG mit einer Gesamtnote beurteilt:

- a) „*mit Auszeichnung bestanden*“ = wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „*gut*“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „*sehr gut*“ erteilt wurde;
- b) „*bestanden*“ = wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde;
- c) „*nicht bestanden*“ = wenn nicht jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(9) Für die dritte und vierte Wiederholung jener Lehrveranstaltungsprüfungen, die einen einzelnen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung vorsehen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dessen Mitglied sie/er ist und über den sie/er den Vorsitz führt.

§ 21 Erlöschen der Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie

(1) Wurde die oder der Studierende bei einer für das Studium der Klassischen Archäologie vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt, erlischt gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 UniStG ihre bzw. seine Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie.

(2) Desgleichen erlischt die Zulassung, wenn die oder der Studierende das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung (= zweite Diplomprüfung) abgeschlossen hat (§ 39 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

Erste Diplomprüfung

§ 22 Prüfungsleistungen der ersten Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare),
und entweder
2. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
oder
3. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
4. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser in Abs. 1 Z. 2-4 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin/den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 23 Prüfungsleistungen der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die **Prüfungen des ersten Teils** der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare)

und entweder

2. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

3. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß,

welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

4. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser in Abs. 1 Z. 2-4 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin/den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

1. eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin/dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(7) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(8) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG).

1. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.
2. Zur Formulierung eines Themas kann sich die/der Studierende an alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gem. § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993 wenden. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gem. § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen (§ 61 Abs. 4 UniStG). Der Betreuer der Diplomarbeit kann mit Einverständnis der/s Studierenden und im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb der ersten drei Monate das Thema der Diplomarbeit ändern.
3. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Das Thema wird in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt.
4. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).
5. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift zu fertigen.
6. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen. Es sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF., zu beachten.
7. Der/die Studierende hat gem. § 29 Abs. 2 Z. 6 UniStG von der gebundenen Diplomarbeit je ein Exemplar an die Universitätsbibliothek und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Anlage 1

Das European Credit Transfer System (ECTS)

Das ECTS-Punktesystem legt einen numerischen Wert für jede Lehrveranstaltung fest und beschreibt dadurch den quantitativ erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden. Dabei werden nach den ECTS-Konventionen für das Studienpensum eines vollen akademischen Jahres 60 Anrechnungspunkte und für ein Semester in der Regel 30 Anrechnungspunkte zugrunde gelegt. Ein achtsemestriges Studium entspricht somit 240 ECTS-Punkten.

Für das Studium der Klassischen Archäologie werden die ECTS-Punkte nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. VO/UE	Eine Semesterstunde wird mit 1,5 ECTS-Punkten bewertet.
2. PS/SE/PV/KO/AG	Eine Semesterstunde wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.
3. LG/EX/PR	Eine Semesterstunde wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet.
4. Diplomarbeit	Für die positiv bewertete Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Zusammenstellung:

ECTS-Punkte für die Pflichtfächer der Klassischen Archäologie	126
ECTS-Punkte für die positiv bewertete Diplomarbeit	30
ECTS-Punkte für die freien Wahlfächer	84
	240

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S z e m e n t h y